

# Dresdner Volkszeitung

Redaktion: Dresden  
& Co. Nr. 1298.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Banffonie:  
G. Schuh, Dresden

Einzelblatt 18,00 R., unter Preisschild für Deutschland monatlich 6,00 R., durch die Post 8,50 R., Einzelnummer 30 Pf.  
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Weimarer Platz 10, Tel. 25251.  
Sprechstunde nur wöchentlich von 12 bis 1 Uhr.  
Geschäftsstelle: Weimarer Platz 10, Tel. 25261.  
Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nacht.

Anzeigenpreis: die 9seitige Nonpareil-Zeitung 2,00 R., Familienanzeige  
1,50 R., die 3seitige Welt-Anzeige 6,50 R. Bei mehrmaliger Abgabe  
ermäßigt. Anzeigen sind im voraus zu bringen. Ohne Verpfändung  
eine Aufnahme an bestimmten Tagen. Für Preisniedrigung 50 Pf.

Nr. 135

Dresden, Montag den 13. Juni 1921

32. Jahrg.

## Die Neugestaltung der Gemeindeverfassung

Einige Vorschläge im Landtag wie auch gewisse Aussagen auf sozialdemokratischer und unabhängiger Seite dienten dazu, daß die Neugestaltung der Gemeindeverfassung möglichst im Einklang durchgeführt werden soll. Als bereits die Vorberatung der Gemeindewahlverordnung im Landtag im Hintergrund auf das baldige Erstellen einer Gemeindeverfassungsentwurfssatzung hinsichtlich werden. So in gewissem Sinnes ist hierzu der Auffall, daß eine Reihe weder geboten noch von Segen für die Bevölkerung ein beschleunigtes Verfahren mit dem Hinweis auf baldige Demokratierung der Gemeindeverfassung bestrebt war, dabei besonders zwei Fragen in den Vordergrund gebracht, die einer beschleunigten Regelung unbedingt die Frage des Ein- oder Zweikammertums in den Städten und die Kommunalisierung demokratistischer der Bezirksvertretung durch die Wahl des Amtshauptmanns.

Wer der Demokratierung wegen zu besonderer Eile ist, der sei zunächst daran erinnert, daß die Hauptarbeit ist durch die Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtssystems und der Ausdehnung auf die Wahl Bezirksvertretung getan ist. Dadurch ist die Herrschaft einer Minderheit den Besitzenden in den Städten, besonders den Handelsunternehmern, gründlich beseitigt, um darauf verhindert wird, daß in praktischen Sätzen der Wille der demokratisierten Gemeindevertretung den Einfluß und das Stimmrecht der befürworteten Ratsmitglieder aufgehoben werde, denn sei gefragt, daß der Wille der demokratisierten Ratsmitglieder doch auch unter diesen Verhältnissen entscheidender Weise geltend gemacht werden kann, nämlich bestimmte Vorfälle in Bezug auf in einigen Städten, wo erste Differenzen zwischen der sozialistischen Verordnungsmehrheit und dem durch die Haltung der alten Ratsmitglieder bestimmten Rat bestehen, zeigen, daß doch ein Problem dringend der Zeitung barrt. Könnte eine Mäßigung leicht dadurch herbeigeführt werden, daß gleichzeitig mit dem Gemeindewahlrecht ein neuer Sonderrecht verabschiedet würde, wonach verfügt wird, daß im Stadtrat in Zukunft die Mehrheit der nachgewählten Überbürgermeister nur die unbefähigten Ratsmitglieder ein Stimmrecht haben, der Einfluß der befürworteten Ratsmitglieder aber auf bestehende Stimme in der Sitzung des Gesamtstadtrates reduziert wird.

Bei diesem Verfahren würde man in den „Revidierten Städten“ das Hindernis beseitigen, an dem sehr mehrläufige Beschlüsse der von der Einwohnerchaft gewählten Regierung gehindert sind. Damit würden deren Beschlüsse dann nur durch eine gezielte Verantwortlichkeit, aber nicht mehr durch ein Veto der befürworteten Ratsmitglieder begrenzt, lieber die Ausführbarkeit dieser Maßnahmen vom Standpunkt der Gemeindeverwaltung aus in höheren Gewichtsmaßen kommen, oder an den gleichen Gewichtsmaßen aus wären sicher die Bedenken an die überflüssige und dennoch in die gesamte Stadtvorsteherwahl einwirkende Einführung des Einwohnerstimmrechts noch erworben. Die Demokratierung wäre mit einem Stich vorwärts gebracht, ja, sie hätte wohl die bewußtseinsteile Hindernis beseitigt, das dem Ausdruck des Volkswillens in der Verwaltung über „Revidierten Städten“ jetzt noch eingesetzt.

Wir sehen allerdings die Bürgermeister ob dieses Vorschlag schon entsteht abwehrend beide Arme recken und ausdrücken: Sieger das Einwohnerstimmrecht, als diese Art Verordnung. Damit würden sie aber nur bestanden, ob ihnen die Demokratierung völlig gleichmäßig ist, sondern fragen die neuen auch vor nicht daran, vielleicht ist es auch in diesem Punkte in erster Linie darum, ob sie das Recht in den Händen zu behalten. Deshalb ist es ein Teil der Stadtrechte für das Einwohnerstimmrecht nachtheiliges Wuster, für die sogenannte Verordnungserklärung. Bei dieser Art ob kleinen Rat, den Stadtrechten steht vielleicht nur der Bürgermeister voran. Deshalb werden aber die Verwaltungsstädte hier in ähnlicher Weise erledigt wie beim Ratsamt. Die befürworteten Ratsmitglieder rufen nun dort nur abgeordnete. Die Absichten der rheinischen Stadtrechte werden aber nicht durch kollegiale Entscheidung, sondern durch den Willen des Bürgermeisters bestimmt, der allerdings für Verträge und Pläne, die beständige Räder von Städten, die Räderung der Stadtrechte einholen, ob deren Vorstand er aber selbst ist, um die erneut auch einen erheblichen Einfluß ausüben kann. In diesem Sinne ist der Bürgermeister, besonders in den Fällen, über die bei uns der Rat ohne die Einwohnerstimme der Stadtrechte allein entscheiden kann, infolge der Diktatur. Er bestimmt dann allein und hat keine Rechte.

Es ist bezeichnlich, daß ein solches System bei einem allgemein verankerten Stadtrechten Praktisch findet. Und da woffen, bei dem Einwohnerstimmrecht auch die Stadtrechte spielen zu können wie ihre Kollegen im Rheinland, ist die Vorliebe bei einigen für das Einwohnerstimmrecht mit zu bestreiten. Von Standpunkt der Demokratierung aus bestreitet, aber wäre ein solches System alles andere, eher als

ein Fortschritt, vielmehr eine Rückwärtsbewegung, die Bürokratisierung statt einer erweiterten Demokratierung brächte.

Gegen die nur beratende Wirkung der befürworteten Ratsmitglieder ist bereits eingewandt worden, es würde dadurch bei den Vertretern das Verantwortungsgefühl herabgedrückt werden, wenn sie kein Stimmrecht im Stadtrat mehr hätten. Das müßte dann doch auch in der Regierung der Fall sein, wo weder die betannten Rechte der Staatsbetriebe noch die Abteilungsleiter (Ministerialdirektoren) ein Stimmrecht haben, das vielleicht allein den Bürgern zusteht. Außerdem haben die befürworteten Ratsmitglieder völlig gleichenden Rechte im Stadtrat auch kein Stimmrecht, sie sind die nicht dort mit die Söhnen des Bürgermeisters. Auf dieses Kriterium würden die befürworteten Ratsmitglieder noch schiefwegs herabgedrückt, wenn man ihnen nur beratende Stimme in der Stadtregierung geben würde.

Würde unser Vorschlag, wenn auch mit als Übergangsstadium, verwirklicht, dann könnte auch in den großen Städten Sachsen der Wille der aufgelaufen, die freie Wahl verhältniswahl verhüten Gemeindevertretung ungenannt zum Ausdruck kommen, denn die befürworteten Ratsmitglieder würden infolge des Verhältniswahlverfahrens bei den Wahlen der unbesoldeten Räte in derselben Weise zusammengezogen wie die Stadtratsordnungen; nur würde ihre Zahl bedeutend kleiner sein. Es bestünde somit ungefähr dieselbe Homogenität wie zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein solches Verhältnis in der Stadtratsordnung bestünde somit nicht mehr zwischen Landtag und Regierung. Dann wäre der Rat aber auch nicht mehr die Erste Kammer, sondern die Regierung der Stadt. Von einem Zusammensetzen könnte aber dann nicht mehr gesprochen werden. Ein sol